

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender  
Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Hemleben für das Jahr 2015  
(Beitragssatzsatzung 2015)**

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113/114), sowie der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hemleben (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05.07.2016, erlässt die Gemeinde Hemleben folgende Satzung:

**§ 1**

**Beitragspflichtiger**

Der Beitragspflichtige bestimmt sich nach § 8 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hemleben (Straßenausbaubeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Beitragstatbestand**

Im § 3 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hemleben in der jeweils gültigen Fassung ist der Beitragstatbestand, welcher zur Beitragserhebung führt, geregelt.

**§ 3**

**Beitragssatz**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Die gewichtete beitragsfähige Grundstücksfläche nach § 6 der Straßenausbaubeitragssatzung in der Ermittlungseinheit beträgt in m <sup>2</sup> | 170.867,85 |
| (2) Der beitragsfähige Investitionsaufwand nach § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung für das Jahr 2015 beträgt in Euro                            | 267.374,99 |
| (3) Der Anteil der Gemeinde Hemleben am beitragsfähigen Investitionsaufwand nach § 4 der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt in %                | 30,00      |
| (4) Berechnung des Beitragssatzes für die Ermittlungseinheit:   |            |

• Investitionsaufwand 2015 in Euro	267.374,99
• abzüglich der geflossenen Fördermittel in Euro	138.300,00
= Zwischensumme in Euro	129.074,99
• abzüglich des Anteils der Gemeinde Hemleben in Euro (30%)	38.722,50
= den Beitragsfähigen Investitionsaufwand in Euro	90.352,49
• geteilt durch die Summe der beitragsfähigen Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	170.867,85
<b>= den Beitragssatz für das Jahr 2015 in € je m<sup>2</sup></b>	<b>0,52879</b>

#### § 4

#### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2015 in Kraft.

Hemleben, den 08.07.2016

Görn  
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 06.07.2016

Von der Aufsichtsbehörde genehmigt am: 06.07.2016 , mit Az: L.3.5-1001-GV034-2/16

Öffentlich bekannt gemacht am: 02.09.2016